

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landhotel Naafs-Häuschen GmbH

1. Die Buchung ist für den Besteller mit der Unterschrift rechtsverbindlich, für die Landhotel Naafs-Häuschen GmbH, 53797 Lohmar - kurz das Hotel - nach schriftlicher Buchungsbestätigung. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Buchungsbestätigung, so gilt die Buchung als stillschweigend angenommen.
2. Die Rechnungslegung erfolgt bei Bankett-Veranstaltungen als Gesamtrechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig. Kreditkarten werden deshalb zur Zahlung von Bankettveranstaltungen nicht akzeptiert.
3. Mit der Buchungsbestätigung wird eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des zu erwartenden Umsatzes in Rechnung gestellt. Der zu erwartende Umsatz wird nach Nr. 6 Abs. 2 und 3 der AGBen berechnet. Die Vorauszahlung ist binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
4. Die von Ihnen gebuchte Teilnehmeranzahl des Banketts gilt als Grundlage für die Rechnungserstellung. Der Besteller kann uns jedoch bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Änderung der Personenanzahl verbindlich mitteilen, sofern sie nicht um mehr als 10% reduziert wird. Bei Veranstaltungen in unserer Bankett-Scheune gilt jedoch eine Mindestpersonenanzahl von 60.
5. Die genannten Preise sind Inklusivpreise und beinhalten auch die jeweils gültige Mehrwertsteuer sowie das Bedienungsgeld. Ab 01:00 Uhr nachts werden zusätzliche Servicepauschalen/ Nachzuschläge von EUR 25,00 pro angefangene Stunde und Servicemitarbeiter berechnet. Als Veranstaltungsende gilt der Zeitpunkt, an dem der letzte Gast den Veranstaltungsraum verläßt. Ist die zehnte Stunde nach vereinbartem Veranstaltungsbeginn schon vor 01:00 Uhr nachts verstrichen, werden zusätzliche Servicepauschalen entsprechend vorzeitig fällig.
6. Für den Fall der Stornierung einer Veranstaltung sind wir sofort um eine Neuvergabe des Termins (Ersatzveranstaltung) sowie um anderweitige Vermietung gebuchter Hotelzimmer bemüht. Soweit keine Ersatzveranstaltung durchgeführt wird und/oder gebuchte Hotelzimmer nicht anderweitig vermietet werden können, wird eine Stornogebühr wie folgt erhoben:

Sofern die Veranstaltung vom Besteller abgesagt wird oder aus Gründen, die nicht vom Hotel zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden kann, berechnet das Hotel eine Stornogebühr von 60% der Kosten für vereinbarte Speisen und Getränke.

Sollte im Zeitpunkt der Absage eine Vereinbarung in Bezug auf Speisen und/oder Getränke noch nicht erfolgt sein, so gilt ein Mindestverzehr pro gebuchte Person von EUR 42,00 an Speisen und von EUR 28,00 an Getränken als vereinbart. In diesem Fall wird eine pauschale Stornogebühr pro Person von EUR 25,20 für Speisen und von EUR 16,80 für Getränke berechnet.

Verbindlich gebuchte Hotelzimmer werden im Falle einer Stornierung mit 80% des Logispreises in Rechnung gestellt. Die Getränkepreise sind für Bankettveranstaltungen im Restaurant Ottos Backhaus ausgewiesen und jederzeit einsehbar. Dem Besteller bleibt es unbenommen einen geringeren Schaden nachzuweisen.
7. In begründeten Fällen kann eine Veranstaltung auch nach Vertragsabschluss von uns gekündigt werden, wenn wir über den tatsächlichen, insbesondere einem gewerblichen Anlass der Veranstaltung oder die Person des Veranstalters nicht informiert wurden.
8. Gegebenenfalls erforderliche Gema-Anmeldungen bei Musikdarbietungen sind vom Besteller vorzunehmen und abzurechnen.
9. Für Beschädigungen (z.B. durch Wunderkerzen o.ä.) oder Verlust von Hauseigentum sowie daraus entstehende Kosten, die während der Veranstaltung eintreten und durch den Besteller oder seine Gäste sowie Musiker verursacht wurden, haftet der Besteller.
10. Für die Veranstaltung eigens beschaffte Auf- und Umbauten (z.B. Festzelt, Multimediaeinrichtungen u.a.) werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
11. Wir bieten unseren Gästen die Möglichkeit die Länge der Veranstaltung bis maximal vier Uhr nachts selbst zu bestimmen. Ab 23:00 Uhr ist jedoch darauf zu achten, dass die Lautstärke der Musik so einzurichten ist, dass unsere Nachbarn nicht belästigt werden (z.B. durch Schließen der Fenster und Türen).
12. Sofern das Hotel durch den Besteller oder durch ihn beauftragte Dritte eingebrachte oder beauftragte Leistungen - kurz Eigenleistungen - einen Schaden erleidet, stellt er das Hotel von jeglicher Haftung frei. Das Hotel erhebt für Eigenleistungen kein Entgelt, sondern lediglich eine Pauschale für den Serviceaufwand um die Eigenleistung herum. Erleidet das Hotel durch Eigenleistungen einen Schaden, haftet der Besteller auch ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Es wird unterstellt, dass der Schaden auf die Eigenleistungen zurückzuführen ist.
13. Der Nutzer des Hotelnetzwerks verpflichtet sich, die im Internet notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere verpflichtet er sich den Zugang weder zur Verbreitung noch zum Abruf rechts- und sittenwidriger Informationen im Internet noch anderweitig missbräuchlich zu nutzen. Er verpflichtet sich weiterhin gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Schutze der Jugend- und Urheberrechte zu beachten.
14. Sollte in dem unwahrscheinlichen Fall, dass unser Hotel- und/oder Gastronomiebetrieb zu dem Zeitpunkt für den Sie gebucht haben, aus irgendwelchen Gründen und unabhängig davon, ob die Unterbrechung durch uns verschuldet ist oder nicht, unterbrochen sein, haben wir das Recht einen Beherbergungs- oder Bewirtungsvertrag zu kündigen oder die Buchung in ein gleich- oder höherwertigeres Haus zu verlegen. Eventuelle Mehrkosten gehen nicht zu unseren Lasten.
15. Der Erfüllungsort ist Lohmar - Naafs-Häuschen. Der Gerichtsstand ist Siegburg.
16. Sollte eine der vorgenannten Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Es sei denn, dass die Parteien bei Kenntnis der Rechtsunwirksamkeit den Vertrag nicht abgeschlossen haben würden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem, was mit den wirksamen Bestimmungen gewollt ist, wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn sich eine Lücke im Vertrag herausstellen sollte.